**Satzung über die Durchführung eines Herbstmarktes in der Verbandsgemeinde Wethautal (Marktsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 08. September 2026 folgende Satzung über die Durchführung eines Herbstmarktes in der Verbandsgemeinde Wethautal (Marktsatzung) beschlossen.

## § 1
## Öffentliche Einrichtung

Die Verbandsgemeinde Wethautal betreibt einen Herbstmarkt als Spezialmarkt gem. § 68 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung.
Veranstaltungen besonderer Art sind zulässig.

## § 2
## Markttag

Der Herbstmarkt, als Spezialmarkt i.S.d § 68 GewO findet jährlich am 3.Oktober statt.

## § 3
## Marktplatz

Der Herbstmarkt wird in der Gemeinde Mertendorf OT Löbitz, innerhalb der Ortslage unter Einbeziehung der Landesstrasse L 204, die durch den Ortsteil Löbitz verläuft, durchgeführt.

## § 4
## Marktzeit

Der Herbstmarkt findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

## § 5
## Gegenstände des Marktverkehrs

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 68 GewO dürfen folgende Gegenstände des Marktverkehrs angeboten werden:

1) Kurzwaren und Geschenkartikel
2) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
3) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
4) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf einer gesonderten Genehmigung der Verbandsgemeinde Wethautal. Alkoholische Getränke dürfen nur gemäß den Bestimmungen des Gaststättengesetzes (§ 67 GewO) verabreicht werden.
5) Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
6) selbst hergestelltes Kunsthandwerk

## § 6
## Zulassung der Anbieter

1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Herbstmarkt bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem Markttag bei der Verbandsgemeinde Wethautal zu beantragen.
2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt.
3) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Verbandsgemeinde Wethautal die Anzahl der Anbieter für bestimmte Waren begrenzen.
4) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie ist personengebunden und nicht übertragbar.

## § 7
## Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden. Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1) der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
2) durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist
3) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

## § 8
## Zuweisung von Verkaufsplätzen

1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
2) Der Verkaufsplatz wird für den Markttag zugwiesen und erfolgt durch die Marktaufsicht.
3) Nach Beendigung des Markttages ist der Standplatz unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Verbandsgemeinde Wethautal oder der Gemeinde Mertendorf zu übergeben. Anderenfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

## § 9
## Auf- und Abbau

1) Der Standplatz kann von 7.30 Uhr bis max. 8.30 Uhr bezogen und frühestens ab 16.30 Uhr geräumt werden.
2) Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor 16.30 Uhr nicht gestattet.
3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Marktaufsicht auf-und abgebaut werden.

## § 10
## Verkaufseinrichtungen

1) Als Verkaufseinrichtung am Markttag sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundfläche überschreiten. Sie müssen mindestens eine lichte

Höhe von 2,20m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die maximale Tiefe beträgt 3,50m.

2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## § 11
## Marktbetrieb, Marktaufsicht, Verhalten auf dem Markt

1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle und jegliche Verpackungsmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht zurückgelassen und auch nicht in den städtischen Papierkörben entsorgt werden.
2) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
3) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit in und um seinen Stand verantwortlich. Das gilt auch für den unmittelbar angrenzenden Bereich und für die Beseitigung von angewehtem fremden Verpackungsmaterial im Bereich des eigenen Standes..
4) Es ist untersagt, Kühleis, Fisch- oder Gurkenbrühe, fetthaltige Flüssigkeiten sowie Öl auf dem Marktgelände oder in den Gullys auszugießen. Der Händler ist verpflichtet, diese in geeigneten Behältern aufzufangen und selbst zu entsorgen.
5) Es ist unzulässig, Tiere öffentlich zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen.
6) Alle Teilnehmer des Marktes unterliegen mit dem Betreten des Marktes dieser Marktsatzung und haben den Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
7) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt oder geschädigt werden.

## § 12
## Energieversorgung

1) Für die Versorgung mit Elektroenergie stellt die Verbandsgemeinde Wethautal die vorhandenen Marktverteilungen zur Verfügung. Dabei sind Imbissstände, Stände mit elektrischer Kühlung, elektronischen Waagen und zugelassenen elektroakustische Anlagen bevorzugt zu versorgen.
2) Der Nutzer der Verteileranlage erhält das entsprechende Anschlussmaterial (Adapter, Stecker, Kabeltrommel usw.) ausschließlich von der Verbandsgemeinde Wethautal. Die Art und Weise der Verlegung der Anschlussleitungen (Kabel) von der Verteilung zum Standplatz erfolgt ausschließlich durch die Marktaufsicht Die Nutzung von eigenem mitgebrachtem Anschlussmaterial ist untersagt.
3) Ein Anspruch auf Versorgung mit Strom besteht nicht.

## § 13
## Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## § 14
## Haftung

1) Die Verbandsgemeinde Wethautal übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Verbandsgemeinde Wethautal keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Verbandsgemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Verbandsgemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4) Die Verbandsgemeinde haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 15
## Gebühren

1) Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.
2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung. Diese ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

## § 16
## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1) die in § 5 genannten Vorschriften verstößt
2) die in § 6 genannten Vorschriften verstößt
3) die in § 7 genannten Vorschriften verstößt
4) die in § 8 genannten Vorschriften verstößt
5) die in § 9 genannten Vorschriften verstößt
6) die in § 10 genannten Vorschriften verstößt
7) die in § 11 genannten Vorschriften verstößt
8) die in § 12 genannten Vorschriften verstößt
9) die in § 13 genannten Vorschriften verstößt

Ordnungswidrig handelt auch, wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
Verstöße nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 98 Abs. 2 SOG LSA geahndet werden.

## § 17
## Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in geschlechtsneutraler Form.

## § 18
## Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung eines Herbstmarktes in der Verbandsgemeinde Wethautal (Marktsatzung) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Osterfeld, den 14.08.2026

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin